

Deutsche Verwandtschaftsbezeichnungen

Begriffe aus der weit gefassten Verwandtschaft

Zusammengestellt von Herbert Kuba

Die deutsche Sprache lebt, sie verändert sich im Laufe der Jahrhunderte nicht nur in Grammatik, Zeichensetzung und Rechtschreibung, sondern auch in ihren Worten. Neue kommen hinzu aus fremden Sprachen und bleiben als fremdsprachlich erkennbar, verbergen ihre Herkunft durch Umwandlung in ein Lehnwort oder werden eingedeutscht. Sie können aber auch „erfunden“ werden, so wie von Martin Luther in seiner Bibelübersetzung praktiziert.

Probleme entstehen für uns „Heutigen“ oft, wenn sich die Bedeutung eines Wortes im Laufe der Zeit verändert. Da können wir Fehler machen, wenn wir ungeprüft die heutige Bedeutung für die damalige Zeit annehmen.

Noch schwieriger wird es, wenn ein Wort nur regional verwendet wird, aus der Mode gekommen ist oder die Existenzberechtigung verloren hat und dadurch ausgestorben ist.

Ein Beispiel:

Landgraf Ludwig VI von Hessen-Darmstadt beendet einen Brief an die Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen-Kassel mit der Schlussformel:

*Was Wir der freündlichen Verwandnus nach viel Liebs und Gutes vermögen zuvor.
Durchleuchtige Fürstin, freundlich liebe Baas, Schwester und Gevatterin.*

(Quelle: Schrifttafeln zur deutschen Paläographie, Archivschule Marburg Nr. 2)

Besteht zwischen dem Landgrafen und der Landgräfin eine Verwandtschaft? Und wenn ja: Welche ist das?

Quellen:

1. Duden Band 7 Herkunftswörterbuch
2. Duden Band 10 Bedeutungswörterbuch
3. „Österreichisches Wörterbuch“, 39. Aufl. 2001; öbv&hpt Wien
4. Brockhaus, „Kleines Konversations-Lexikon“, 5. Aufl. von 1906
5. „Meyers Konversations-Lexikon“, 3. Aufl. von 1874
6. „Meyers Großes Konversations-Lexikon“, 6. Aufl. von 1905 - 1909
7. Brockhaus, „Kleines Konversations-Lexikon“, 5. Aufl. von 1905
8. „Familienkundliches Wörterbuch“ von Fritz Verdenhalven, Degener-Verlag, 3. Aufl.
9. „Wortschatz für den Sippenforscher“ von R. Koppensteiner, Wien 1939
10. „Hilfswörterbuch für Historiker“ von Haberkern / Wallach, UTB 119 und 120, neunte unveränderte Auflage 2001
11. „Die Amtssprache“ Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehre der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie in Rechts- und Staatswissenschaft gebrauchten Fremdwörter von Karl Bruns, Berlin, 9. Aufl. 1914; Nachdruck 2004 des Westfälischen Archivamtes
12. „Wörterbuch zur Familien- und Heimatforschung in Bayern und Österreich“ von Reinhard Riepl, 3. Aufl. 2009
13. „NS-Deutsch, Selbstverständliche Begriffe und Schlagwörter aus der Zeit des Nationalsozialismus“ von Karl-Heinz Brackmann und Renate Birkenhauer, Straelener Manuskrifte Verlag, 1988
14. „Vom Abbrändler zum Zentgraf – Wörterbuch zur Landesgeschichte und Heimatforschung in Bayern“ von Reinhard Heydenreuter, Wolfgang Pledl, Konrad Ackermann, Volk-Verlag München, 3. Aufl. 2013
15. „Verdeutschungswörterbuch, ein Handweiser zur Entwelschung“ von Eduard Engel, 5. Aufl., Hesse & Becker Verlag, Leipzig 1929
16. „Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung“ von Ribbe / Henning, Degener-Verlag
Teil: „Verwandtschaftsbezeichnungen und genealogische Fachsprache“ Ribbe
17. Wörterbuchnetz, Sammlung mehrere Wörterbücher und Nachschlagewerke, <http://www.woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/setupStartSeite.tcl>
18. Beiträge in Foren und Mailinglisten

a. g.	anderweitig genannt
a. v.	für den Wehrdienst nicht tauglich, aber arbeitsverwendungsfähig
Abdankung	Leichenrede am Grab, auch besondere Erwähnung von jemandem im Gottesdienst; in der Schweiz noch heute gebräuchliche Ausdruck für die Trauerfeier
Abfahrtsgeld	Abgabe, die bei einem Vermögenstransfer in das Gebiet einer anderen Grundherrschaft, z. B. nach einer Erbschaft, zu entrichten war
abgeleibt	gestorben
Abstention	Ausschlagung (der Erbschaft); vom Partizip abstentum, das vom Verb abstinere = abwehren, abhalten
Abstiftung	den Lehensvertrag auflösen, dadurch einem Untertanen das Gut / Lehen entziehen
Abzugsgeld	Abgabe eines Untertanen an die Herrschaft bei Auswanderung in ein anderes Herrschaftsgebiet
Adel	Geburtsstand, durch Adelsprobe nachzuweisen. Zum Adel gehörte zwingend eine adelige Lebensweise. Verarmte ein Adliger oder lebte er auf einem Bauernhof ohne adlige Freiheiten oder ging er einer nichtadligen, d. h. nicht standesgemäßen Beschäftigung nach, so ging er seines Adels verlustig. Das Ansehen vom Landesherrn und den höheren Ständen bestimmte darüber, ob jemand (noch) als adelig angesehen wurde, eine förmliche Aberkennung gab es im Regelfall nicht.
Adelsverlust	auch: Adelsaberkennung, Adelsentsetzung oder Adels suspension genannt, war das gerichtlich verordnete Aufhören des Bestehens einer Reihe von rechtlichen und gesellschaftspolitischen Eigenschaften. Daneben gibt es die freiwillige Adelsniederlegung bzw. den Adelsverzicht sowie Adelsverlust infolge einer „unehrbaren Lebensweise“ oder einer solchen, „wodurch er sich zu dem gemeinen Volke herabsetzt“.
Adition	(Erbschafts)antritt (im Gegensatz zur Ausschlagung)
Affinität	angeheiratete Verwandtschaft, Schwägerschaft
Afterhebamme	eine Hebamme, die erst after, d. h. nach der Geburt tätig wird. Sie kümmerte sich um das Neugeborenen und die junge Mutter. Heute würde man wohl Säuglingsschwester sagen.
Agnat	vom lat. agnatus „der Nachgeborene, nachgeborener Sohn“, männlicher Blutsverwandter der männlichen Linie, Schwertmagen, Ger, Germagen, Speer, Speermagen. Nach german. Recht männliche Blutsverwandte im Mannesstamm. Im Gegensatz dazu >> Kognat
Ahnengleichheit	>> Implex

Ahnenliste	listenmäßige Aufstellung aller Vorfahren in aufsteigender Form
Ahnenpass	<p>im Dritten Reich geforderter Abstammungsnachweis. In ihm waren Angaben über die Vorfahren mehrerer Generationen amtlich beglaubigt, aber die Einstufung „Arisch - Mischling 2.Grades - Mischling 1.Grades - Jude" war darin NICHT enthalten, >> Ariernachweis.</p> <p>Beim Verwenden der Ahnenpässe sollte sich jeder bewusst sein, dass es sich trotz der Stempel um eine Sekundärquelle handelt, die kontrolliert werden muss. Insbesondere sind Schreib- / Übertragungsfehler nicht auszuschließen.</p> <p>Der Ahnenpass des Dritten Reiches wurde nicht benötigt von einem gewöhnlichen Bürger, nur wer im Staatsdienst beschäftigt war oder anderweitig in gehobener Stellung war oder sein wollte.</p> <p>Generell gab es keine zentrale Sammelstelle für Ahnenpässe, die entsprechenden Nachweise wurden nach Vorlage bei den Behörden an die betreffenden Personen zurückgegeben, wurden also nur in der Familie aufbewahrt.</p>
Ahnenprobe	Der Nachweis, dass man gewisse Generationen hindurch nur adlige (>> Ritterprobe) und in rechter Ehe erzeugte (>> Filiationsprobe) Vorfahren habe.
Ahnenschwund	das mehrfache Auftreten einer Person unter den Vorfahren >> Implex
Ahnenverlust	Ahnenschwund >> Implex
Aiden, Aidn, Ayden	Eidam, Schwiegersohn
Alimente	Pl. von Aliment, Geldbetrag für den Unterhalt, meist vom Vater für ein uneheliches Kind, vom lat. Wort alimentum = Lebensmittel
Allod	<p>Allod, Allodium (vom altdeutschen al = ganz und ôt = Eigentum), im Gegensatz zum Feod, dem nicht vererblichen Lehen, das freie, der uneingeschränkten Verfügung des Eigentümers unterworfenen Grundeigentum (Erbgut, Freigut), in weiteren Sinne auch das gesamte, von allen Lasten freie Vermögen einer Person.</p> <p>In den österreichischen Ländern bedeutet dies, dass dieses Gut vor 1848 keiner Grundherrschaft untergeordnet war, sondern direkt dem Landesherrn unterstand.</p>
Allodifikation	Aufhebung der Lehnbarkeit eines Gutes und Verwandlung in Freigut
allodifizieren	allodialisieren; ein Lehen zum Allod, d. h. in freies Eigen umwandeln.
	<p>Man unterscheidet persönliche und dingliche Leibeigenschaften. Die dingliche Leibeigenschaft (der Hof steht im Eigentum des Grundherrn und der Bauer hat alle Abgaben und Leistungen dinglicher Art zu erbringen) wurde in Preußen im Laufe des 19. Jahrhunderts aufgehoben. Die Ablösung regelten einige preußische Gesetze, besonders die</p>

beiden vom 25. September 1820 und vom 21. April 1825. Danach mussten die einzelnen Bauern mit ihrem früheren Eigentümern über die Ablösung verhandeln. Diese Verhandlungen zogen sich oft bis zu mehreren Jahrzehnten hin.

In Österreich hat der Staat 1/3 des Wertes dem bisherigen Grundherren bezahlt, 1/3 der übernehmende Bauer, auf 1/3 musste der bisherige Grundherr verzichten.

Altenteil

auch: Abstand, Altvaterrecht, Auszug, Austrag, Ausnahme, Altsitz, Altteil, Ausgedinge, Großvaterrecht, Leibzucht, Leibgeding, Verpfändung, reseau rusticus, vidualitum die lebenslängliche Altersversorgung, die sich der Übergeber eines (meist) ländlichen Anwesens bei der Abtretung im Überlassungsvertrag für sich und seine Frau ausbedingt. Das Altenteil besteht gewöhnlich in freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung sowie in Lebensmitteln, die das Anwesen selbst hervorbringt. Der Vertrag ist entweder eine persönliche Forderung an den Übernehmenden oder an das übernommene Gut.

Nach den meisten Landesgesetzen war der Überlassungsvertrag gerichtlich oder notariell abzuschließen. Das Altenteil konnte bis 1/6 des Hofes betragen.

Altvaterrecht

>> Altenteil

anche

Änel, Andl, Großvater

Anderfrau

die zweite Frau (nach einer Wiederverheiratung)

Anerbenrecht

Gegensatz zur Realteilung. Das Anerbenrecht ist eine Sondererfolge bei landwirtschaftlichem Besitz. Während das sonstige Vermögen des verstorbenen Bauern nach den Erbgewohnheiten oder dem Testament unter allen Erben verteilt wird, bleibt der Hof ungeteilt und fällt an einen einzigen Erben, den Anerben. Der muss die anderen Erben auszahlen. Von Vorteil ist, dass der Grundbesitz ungeteilt bleibt. Nachteilig ist, dass es häufig zu Streitigkeiten kommt über die Höhe der Auszahlung und dass der Hof wegen der Auszahlungen oft verschuldet werden muss.

In der feudalen Tradition entspricht die Primogenitur dem >> Anerbenrecht.

Angebinde

ursprünglich Patengeschenk, das dem Täufling ans Wickelkissen gebunden wurde, später allgemein für Geschenk

Anstiftkind

Ziehkind [Österreich und Böhmen]

Ariernachweis

enthält wie der >> Abstammungsnachweis amtlich beglaubigte Angaben über mehrerer Generationen von Vorfahren. In Unterschied zu jenem enthält er zusätzlich die Einstufung „Arisch — Mischling 2.Grades — Mischling 1.Grades — Jude“. Der Ariernachweis mussten nicht von alle Deutschen erbracht werden, sondern nur von bestimm-

ten. Er wurde 1933 eingeführt für Beamte mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, 1934 in der Reichswehr für Offizierskorps und Mannschaften mit Entlassungsverfügung für alle „Nichtarier“. Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1935 wurde er dann 1936 auch in der Wehrmacht eingeführt. Alle Offiziere mussten ihn für sich und ihre Ehefrauen. Die Nachweise mussten für die Eltern und Großeltern geführt werden. Für Angehörige der NSDAP und SS war der Nachweis bis zu den Urgroßeltern zu erbringen, wenn möglich bis 1750.

Aszendent	Ahn, Vorfahr, Verwandter in aufsteigender Linie
Aszendenz	Vorfahrenschaft
Aszentorium	Ahnenfolge, Vorfahrenreihe
Atta, Atte	Vater
Aufgebot	<p>auch Proklamation, Præconia Sponsalitia, Verkündigung</p> <p>Im Kirchenrecht die Bekanntmachung einer beabsichtigten ehelichen Verbindung vor der versammelten Kirchengemeinde. Das Aufgebot soll nach dem Tridentiner Konzil durch die Pfarrer an den Wohnorten (nicht Geburtsorten) der Verlobten an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen öffentlich während des Gottesdienstes erfolgen. Das Unterlassen hat nicht die Ungültigkeit der Ehe zur Folge.</p> <p>Diese Vorschrift des kanonischen Rechts ist auch von der evangelischen Kirche übernommen worden.</p> <p>Das Aufgebot ist eine Vorankündigung der Ehe zur Feststellung eventuell bestehender Ehehindernisse, also z. B. ob einer der Partner bereits verheiratet ist, falsche Angaben gemacht hat oder dergleichen.</p> <p>Nach Einführen der Ziviltrauung erfolgte früher beim Standesamt das Aufgebot durch öffentlichen Aushang, meist im Schaukasten vor dem Standesamt oder am Schwarzen Brett. Während dieser Zeit konnten Einsprüche gegen die beabsichtigte Eheschließung z. B. wegen einer bereits bestehenden Ehe eingelegt werden.</p> <p>Die Notwendigkeit zum Aushang wird heute wegen verbesserter Personenstandsunterlagen nicht mehr gesehen, gleichzeitig wird die Privatsphäre mehr respektiert.</p>
Ausgeburt	Kind mit Fehlbildung
ausheiraten	einem Dienstboten, Knecht oder Magd, die Aussteuer (teilweise) schenken [Südböhmen]
auskehren	(den Hof) übergeben
Ausnahme	was bei der Übernahme eines Hofes – meist vertraglich – ausgenommen wird >> Altenteil

außerehelich	Nach derzeitigem deutschen Recht gilt ein Kind, das von einer ledigen Mutter oder einer Frau geboren ist, deren Ehe durch Tod des Ehegatten seit mehr als 300 Tagen oder durch am Tage der Geburt rechtskräftiges Scheidungsurteil aufgelöst ist, als außerehelich. <i>Außerehelich</i> ist ein Kind außerdem, wenn seine Vaterschaft erfolgreich angefochten worden ist. >> ehelich
Ausstattung	>> Mitgift
Aussteuer	>> Mitgift, aber auch das, was eine Frau durch eigenes Sparen oder erhaltene Geschenke bis zu ihrer Heirat an Hausrat (Textilien, Geschirr u. ä. zusammengetragen hat.
Bankert	uneheliches Kind, ursprünglich das von einer Magd auf der Bank und nicht im Ehebett geborene Kind
Base	veraltet; ursprünglich V aterschwester (im Unterschied zur Muhme = M utterschwester), die Schwester des Vaters, Tante väterlicherseits. Später für jede weibliche Verwandte, insbes. in Süddeutschland dann für Kusine.
Bastard	uneheliches Kind, ursprünglich das uneheliche Kind eines Adligen, das dieser anerkannt hat
Beddemund	Abgabe des Hörigen oder Halbfreien an den Herr, um dessen Konsens zur Heirat zu erlangen
Bede; Bedde; Bete	Bitte, Ursprüngliche Form der direkten Steuern. Eigentlich Geldgeschenke, die vom Landesherrn „erbeten“ wurden, aber natürlich nicht verweigert werden konnten, nach der Größe des Besitzes festgelegt.
Begängnis	Trauerfeier mit Predigt und Verlesung der Personalien in der Kirche
Besthaupt	<i>auch</i> : Butteil, Baulebung, Mortuarium; Abgabe, die der Erbe des hörigen Bauern von dessen Nachlass an den Gutsherrn zu entrichten hatte (das beste Stück Vieh u. ä.).
Blutsverwandschaft	auch: Konsanguinität, Magschaft. Sie umfasst die Gesamtheit aller Personen, die vom selben Ahnherrn abstammen. Zu unterscheiden ist die Blutsverwandschaft nach <ul style="list-style-type: none"> a) staatlicher Zählweise, festgelegt in Deutschland im BGB und b) kirchlicher Zählweise, festgelegt in der katholischen Kirche im kanonischen Recht.
Brautgabe	>> Mitgift
Brautkind	von rechtmäßig Verlobten erzeugtes Kind. Stand zu verschiedenen Zeiten nach kanonischem und gemeinem Recht den ehelichen Kindern gleich.

Brautschatz	Aussteuer, früher von den Brauteltern aufzubringen
Brautweiser	Brautführer
Brautwerber	nuptiarum conciliator, Freiersmann, Freyersmann; jemand, der für einen andren bei Eltern oder Vormund einer Frau um diese als Braut wirbt, um sie anhält, und dabei auch die Modalitäten wie Aussteuer aushandelt
Cousin	im Mittelhochdeutschen ursprünglich: Vatersbruder; heute: Sohn meines Bruders oder meiner Schwester, Geschwisterkind, Vetter
Cousine	Kusine, Tochter meines Bruders oder meiner Schwester, Geschwisterkind
d. Ä.	der Ältere, Senior
Dispens	<p>der Dispens, (in Österreich und im katholischen Kirchenrecht die Dispens) Erlass, Aufhebung einer Verpflichtung, Befreiung, Ausnahme(bewilligung); insbes. die Befreiung von einem >> Ehehindernis.</p> <p>Im (katholischen) Kirchenrecht bedeutet Dispens die Befreiung von einem Ehehindernis nach kirchlichen Recht in einem begründeten Einzelfall. Die Befreiung kann auf Antrag je nach Schwere des Hindernisses vom Papst, vom Bischof oder von einem von ihm beauftragten Amtsträger erteilt werden.</p> <p>Das Nachlesen von Dispensprotokollen ist oft sehr lohnend wegen der angeführten Begründungen. Die Protokolle liegen, sofern noch vorhanden, im:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bistumsarchiv (Generalvikariatsprotokolle) oder - Archiv der jeweiligen Kirchengemeinde. <p>In den Generalvikariatsprotokollen werden u. a. folgende deutschen Abkürzungen verwendet:</p> <p>DvBl = Dispens vom Hindernis der Blutsverwandtschaft DvSchw = Dispens vom Hindernis der Schwägerschaft DvA = Dispens vom Aufgebot DgV = Dispens vom Hindernis der geistigen Verwandtschaft DvgZ = Dispens von geschlossener Zeit schwanden</p> <p>Es gab auch die Dispens von der Pflicht zum >> Aufgebot</p>
Dot	Pate, Gevatter
Dotierung	Ausstattung
DSGVO	<p>Datenschutzgrundverordnung, in Kraft ab 25.05.2018</p> <p>Art. 1:</p> <p>1.) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher</p>

Personen bei der (*ergänzt: elektronischen*) Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

2.) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

Dynastenübergang	auch: Dynastenbrücke; der Übergang von einer bürgerlichen Ahnenreihe - in aller Regel schrittweise über den niedrigen Adel - zu Ahnen aus dem Hochadel.
Ebenbürtigkeit	Gleichwertige Abkunft, die zur Standesgleichheit und Rechtsgleichheit führt.
Echte-Brief	schriftliche Bestätigung für eine auswärts heiratende Person, dass bei ihr keine Ehehindernisse vorliegen.
Ehe	<p>aus einem althochdeutschen Wort mit der Bedeutung Bündnis, Vertrag, Gesetz. dann die durch Sitte , Religion und Gesetz geschützte und anerkannte, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau. Über die Ehegesetzgebung behält sich der Staat ein Lenkungs- und Mitspracherecht vor.</p> <p>Seit 2001 ist in Deutschland auch eine gesetzlich geregelte Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare möglich. Unter dem Schlagwort „Ehe für alle“ wird die Bezeichnung Ehe auch dafür verwendet.</p>
Eheberedung	Die offizielle Vereinbarung der Angehörigen zweier Familien über die Heirat der Kinder, dabei wurde das jeweilige Heiratsgut verabredet, die Versorgung des überlebenden Ehepartners und die Erbrechte der Familien, wenn keine Kinder da waren, geregelt. Heute heißt das >> Ehevertrag (den aber meist die nun volljährigen Partner selbst aushandeln, früher war das Angelegenheit der jeweiligen beiden Familien).
Ehehindernis	<p>(in der katholischen Kirche)</p> <p>Es gibt verschiedene Arten von Ehehindernissen:</p> <p>a) nach göttlichem Recht</p> <p>b) nach kirchlichem Recht</p> <p>Bei einem Hindernis nach b) ist ggf. eine >> Dispens möglich.</p> <p>zu a)</p> <ol style="list-style-type: none">1. bestehende Ehe,2. Impotenz (wegen der Unmöglichkeit, die Ehe zu vollziehen),3. Blutsverwandtschaft (kirchenrechtlich umstritten) <p>zu b)</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mindestalter (14 für Frauen, 16 für Männer),

2. Blutsverwandtschaft (= consanguinitas) bis zum vierten Grad der Seitenlinie (d. h. bis zu Cousins / Cousinen),
3. Schwägerschaft; (natürliche oder geistliche),
4. Quasi- oder nachgebildete Schwägerschaft, offiziell als „Öffentliche Ehrbarkeit“ bezeichnet,
5. Adoption,
6. Entführung der Frau,
7. Gattenmord,
8. Religionsverschiedenheit,
9. Weihe,
10. öffentliches Gelübde der Keuschheit

eheliches Kind	Nach derzeitigem deutschen (BGB) und österreichischen Recht (ABGB 138c) gelten alle bis 300 Tage nach dem Tod des Vaters geborenen Kinder als ehelich. >> außerehelich
Eheliebste	Ehefrau
Ehesohn	ehelicher Sohn
Ehetochter	eheliche Tochter
Ehevertrag	Heiratsbrief, Ehebrief, Ehekontrakt, Ehepakten, Eherezeß, Pactum sponsalium, Pacta dotalia; ein zwischen Brautleuten abgeschlossener Vertrag, in dem sie sich die Ehe versprechen, die güterrechtlichen Verhältnisse sowohl für die Dauer der Ehe als auch für die Zeit nach Auflösung derselben festsetzen und andere Wirkungen der Ehe, z. B. Kindererziehung, regeln.
Ehewirtin	Ehefrau, Hausfrau
ehrlich	meist in der Bedeutung von: ehelich
Eidam	veraltetes deutsches Wort für Schwiegersohn
Einantwortung	in Österreich die gerichtliche Übertragung von Rechten an Personen oder Sachen eines/r Verstorbenen in den rechtlichen Besitz des Erben oder der Erbin, entspricht in Deutschland dem >> Erbschein
einbändig	Geschwister mit gleichem Vater oder gleicher Mutter
Einsegnung	mehrfach besetzter Begriff, der nur durch nähere Angaben eindeutig wird. Mögliche Bedeutungen sind: <ul style="list-style-type: none"> - zentraler Teil der Konfirmation, - Segen, den der Pfarrer dem soeben Gestorbenen erteilt, - Segen, den der Pfarrer einer Wöchnerin erteilt,

	<ul style="list-style-type: none"> - Teil der Trauung, - Segen Äbte bei der Einführung oder der Nonne bei der Einkleidung.
eldir fatir	Großvater, aber regionale Unterschiede in der Bedeutung
eldir mudir	Großmutter, aber regionale Unterschiede in der Bedeutung
Enkel	<p>Kindeskind, Sohn des eigenen Sohnes oder der eigenen Tochter, Verkleinerungsform zum althochdeutschen ano, Ahn oder Großvater, als dessen Wiedergeburt er bei vielen Völkern galt. Daher stammt die germanische Sitte, dem Enkel den Vornamen des Großvaters zu geben.</p> <p>Vorsicht, lt. Wasserzieher steht im 17. Jh. vielfach Neffe für Enkel. Lt. Duden, Bd. 7: Im Deutschen hat „Enkel“ das ältere „Neffe“ aus der Bedeutung verdrängt.</p>
Enkelin	weibliches Kindeskind, >> Enkel
Erb begräbnis	vererbbares Recht auf einen bestimmten Begräbnisplatz einer öffentlichen Begräbnisstätte, meist als Familiengrab
erblos	kinderlos
Erbschein	ein amtliches Dokument das festlegt, wer Erbe eines Verstorbenen ist und dessen Rechtsnachfolge antritt und - im Falle von mehreren Erben - zu welchen Teilen.
Erbteilung	Realteilung, keine Ablösung durch Geld, führt zur Zersplitterung der Höfe, hat also kleine Hofstellen zur Folge
Erstgeburtsrecht	Erb- und Nachfolgerecht des jeweils erstgeborenen Sohnes und seiner männlichen Nachkommen
etteswanne	weiland, verstorben
fälliges Gut	Grundstück, auf dem der >> Sterbfall lastete
Familie	Gemeinschaft von Eltern und Kindern, regional aber auch Gesinde oder Hausgenossenschaft
Familienstammbuch	<p>Das Buch dient in erster Linie zur Sammlung und Aufbewahrung aller wichtigen, den Personenstand betreffende Urkunden und hat dabei urkundliche Beweiskraft. Kirchliche Urkunden (z. B. der Taufschein) können aufgenommen werden.</p> <p>Ist im Deutschen Reich durch die Verordnung vom 14. Februar 1924 in die reichsrechtlichen Bestimmungen aufgenommen und in der BRD in geänderter Form am 18. Mai 1957 übernommen worden.</p> <p>Inzwischen ist es mit dem Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19. Februar 2007 abgeschafft und durch Beurkundungen in den Personenstandsregistern ersetzt worden.</p>

Das Buch ist nicht in Österreich eingeführt.

Das Familienstammbuch ist nicht zu verwechseln mit dem im Dritten Reich eingeführten >> Ahnenpass.

Fideikommiss	<p>Stammgut., Hausvermögen, Familienvermögen, Familienanwartschaft, Ahngut, Familienvermächtnis, unveräußerliches und unteilbares Erbgut,</p> <p>Ursprünglich nach römischem Recht jede letztwillige Verfügung, deren Erfüllung dem Gewissen (<i>fidei</i>) des Erben überlassen und deren Vollzug nicht erzwingbar war.</p> <p>Güter, die nach einem Willensakt des Stifters unabänderlich auf dessen Geschlechtsnachfolger bis zum Verlöschen des Geschlechts oder des Namens oder bis zu einem vom Stifter festgelegten Zeitpunkt unter bestimmter Art der Individualnachfolge übergehen sollen.</p> <p>Der Inhaber des Fideikommisses (Fideikommissar) ist also nicht frei hinsichtlich Veräußerung oder Verpachtung, sondern an die Zustimmung aller Beteiligten gebunden. Erträge müssen der gesamten Familie (z. B. als Legat) zugute kommen.</p>
Findling	Findelkind, ausgesetztes, gefundenes Kind mit unbekanntem Eltern
Frauentaufe	Nottaufe durch die Hebamme
freien	allg. freundlich behandeln, daraus: um jemanden werben, um die Hand anhalten, auf Brautschau gehen, den Hof machen, heiraten
Freiersmann	>> Brautwerber
Freund	oft im Sinne von (Bluts)verwandter
Freundschaft	oft im Sinne von Verwandtschaft
G	Gevatter
g. N.	gleichen Namens
g. v.; gv	garnisonsverwendungsfähig, beschränkt tauglich, Soldaten, die wegen ihrer Gesundheit oder Verwundung nicht mehr frontfähig waren und nur in der Heimat (g. v. Heimat) oder hinter der Front (g. v. Front) eingesetzt werden konnten
Ganerben	Erben eines unteilbaren Besitzes. Im älteren deutschen Rechte die Gemeinschaft der an einem Gut erbberechtigten Familienangehörigen, die in ungeteiltem Gut und ungetrenntem Haushalt zusammenlebten. Bei Ganerbenburgen erbauten sich die verschiedenen Mitglieder eines Familienstamms innerhalb der Ringmauern eigene Wohnsitze, teilten sich jedoch die Haushaltsführung.
Geburt von oben her	Taufe

Geburt, unartige	Fehlgeburt
genannt	auch; alias, anders; sonst auch, gemeinhin, dictu. Zuerst kommt der richtige Name, dann folgt der Genannt-Name. Bsp. Tomerl, genannt Zipperle. Der Genannt-Name ist also der Name, unter dem eine Person neben ihrem Geburtsnamen auch noch bekannt ist oder war.
Genealogie	von den griechischen Worten für Lehre und Abstammung; allg. die Ableitung eines Dinges (Wort, Sprache, Pflanze ...von seinem Ursprung, speziell: die Wissenschaft von Ursprung, Folge und Verwandtschaft der menschlichen Geschlechter
Geschlecht	in der >> Genealogie eine durch Blutsverwandtschaft verbundene Familie mit Herkunft aus einem Stamm des selben Namens
Geschlechter	patrizische Familien
Geschlechterin	Patrizierin
Geschlechtsregister	Stammbaum eines Geschlechts, Ahnentafel, Stammbaum
Geschwisterkind	Cousin oder Cousine, Kind von Bruder oder Schwester, sowohl von voll- oder halbbrüderlich
geswige	Schwägerin
Gevatter	mittelhochdeutsch gevatere, althochdeutsch gifatero, Lehnübersetzung seit dem 8. Jh. des kirchenlateinischen compater = Mitvater (in geistlicher Verantwortung) = Taufpate. Seit dem Mittelalter im weiteren Sinn auch Onkel oder Freund (der Familie)
Gewissensehe	Früher die protestantische Ehe, bei der durch landesherrlichen >> Dispens die Trauung erlassen wurde, insbesondere die Ehe eines protestantischen Fürsten, der sich selbst stillschweigend von der Trauung dispensiert hatte.
gls.	gl[aubenslo]s, glaubenslos
Göd	Göt, Göde, Godel; Tauf- oder Firmpate
göttse	gottselig, verstorben [Österreich]
Großvater	seit dem späten 14. Jh. in Deutschland verbreitet, wohl vom franz. grandpère. Vorteilhaft ist die Unterscheidung männlich / weiblich gegenüber dem geschlechtsneutralen Ahn
Großvaterrecht	>> Altenteil
Gürtelkind	vorehelich gezeugtes, bei der Heirat noch nicht geborenes Kind
Handschuh-Ehe	eine im Ausland durch Stellvertreter (!) geschlossene Ehe, nach deut-

	schem Recht unzulässig. Siehe aber >> Kriegstrauung
Hausgenosse	erwachsener (mündiger) Mensch, der nicht Eigentümer des Hauses ist, in dem er wohnt
Hausmarke	Vorwiegend in Norddeutschland und Skandinavien gebräuchliches einfaches runenartiges Zeichen, verwendet an Sachen zum Kennzeichnen des Besitzes und auch als „Unterschrift“ unter Urkunden von Personen, die nicht lesen und schreiben konnten.
Haustochter	<i>auch</i> : Stütze; ein fremdes Mädchen, das für begrenzte Zeit in der Familie / im Haushalt lebt und verschiedene Arbeiten verrichten muss. Die Tätigkeit diente auch der Ausbildung
Hauswirth	Ehemann, Vorstand der Haushaltung, Hausbesitzer
Hauswirtin	Ehefrau, Hausbesitzerin, auch Quartiergeberin
Heirat	hatte im Althochdeuten die Bedeutung Hausbesorgung, heute Synonym für Eheschließung, Hochzeit und Vermählung. Die Dokumentation der christlichen Heirat in den Kirchenbüchern nach den Beschlüssen des Tridentiner Konzil ist eine sehr wichtige Grundlage der Familienforschung.
Heirat (k.u.k. Militär)	nach der ERSTEN Art: Setzte eine Genehmigung der Militärbehörde voraus. Die Frau und die Kinder erhielten Quartier und das Recht, bei einem Standortwechsel des Gatten mitzuziehen sowie eine Truppenverpflegung. Das Militär war verpflichtet, nach dem Ableben des Gatten für Frau und Kinder zu sorgen. Die Frau unterlag der Militärgerichtsbarkeit. nach der ZWEITEN Art: Alle anderen Genehmigungen waren solche für die „Heirat nach der zweiten Art“. Die Frau und die Kinder hatten die oben erwähnten Rechte nicht; sie unterlagen der Zivilgerichtsbarkeit.
Heiratsbrief	schriftliche Bestätigung des Heimatpfarrers für eine auswärts heiratende Person, dass bei ihr kein Ehehindernis vorliegt
Heiratserlaubnis	Bis 1848 musste in Österreich ein Brautpaar nicht nur von den Eltern (Großjährigkeit erst mit 24 Jahren), sondern auch von der zuständigen Grundherrschaft die Heiratserlaubnis erlange. Gelegentlich war vor der Heiratserlaubnis auch noch das Ableisten des Militärdienstes erforderlich. Bei der Wiederverheiratung eines Witwers / einer Witwe war die Erlaubnis des Gerichtes unumgänglich. Das Gericht hatte die Aufgabe, zum einen den Personenstand „verwitwet“ zu bestätigen, um Bigamie zu verhindern, und zum anderen um zu erklären, dass alle Erben bedacht worden waren.

Heiratsgut	>> Mitgift
Hochzeit	im Mittelhochdeutschen in der allgemeinen Bedeutung hohes kirchliches oder weltliches Fest, später ein Gastgelage und Galatag bei Hofe, heute die Eheschließung oder die damit verbundene Feier
Hochzeit, baumwollene	Ehejubiläum (1 Jahr)
Hochzeit, diamantene	Ehejubiläum (60 Jahre)
Hochzeit, Edelweiß-	Ehejubiläum (45 Jahr)
Hochzeit, eiserne	Ehejubiläum (65 Jahre)
Hochzeit, gläserne	Ehejubiläum(15 Jahre), auch Lumpen- oder Kristallhochzeit
Hochzeit, Gnaden-	Ehejubiläum (70 Jahre)
Hochzeit, goldene	Ehejubiläum (50 Jahre)
Hochzeit, grüne	Tag der Eheschließung, auch weiße Hochzeit
Hochzeit, hölzerne	Ehejubiläum (5 Jahre)
Hochzeit, kupferne	Ehejubiläum (7 Jahre)
Hochzeit, Perlen-	Ehejubiläum (30 Jahre)
Hochzeit, Petersilien-	Ehejubiläum (12 ½ Jahr)
Hochzeit, Porzellan-	Ehejubiläum (20 Jahre)
Hochzeit, Rosen-	Ehejubiläum (10 Jahre)
Hochzeit, Rubin-	Ehejubiläum (40 Jahre)
Hochzeit, silberne	Ehejubiläum (25 Jahre)
Hochzeit, steinerne	Ehejubiläum (67 ½ Jahre)
Hochzeit, zinnerne	Ehejubiläum (6 ½ Jahre)
Hochzeitlader	auch: Hochzeitslader, Hochzeitbitter, Progoder, Schmuser, aus der Zeit vor Post, Telefon und „social media“; bittet, d. h. lädt ein, im Namen der Brautleute zu Hochzeit und Feier
Hofname	oft mit Hausname gleichgesetzt; Der Hofname bezeichnet den Hof unabhängig vom jeweiligen Besitzer. Der Besitzer wurde von den Dorfbewohnern in der Regel mit dem Hofnamen angeredet, ebenso seine Ehefrau und die Kinder. Gelegentlich wurde der Hofname auch in Kirchenbüchern verwendet, mit oder ohne Nennen des „richtigen“ Namens. Sie sind in einigen Regionen schon seit dem Mittelalter

in Verwendung, seit dem 18. Jh. allgemein üblich. Das Verwenden der Hofnamen ist inzwischen rückläufig.

Hübscherin	Dirne
Hurenkind	Hat nichts mit Genealogie zu tun: In der Satztechnik die Bezeichnung für die letzte Zeile eines Absatzes, die verloren auf der folgenden Seite steht.
Implex	vom lat. implexus = Verflechtung, Verwicklung, Verschlingung; in der Genealogie Ahnengleichheit, Ahnenschwund, Ahnenverlust, Ahnenidentität, wird verursacht durch Heirat unter Verwandten. Zwangsläufig taucht der Implex bei jeder Familienforschung spätestens ab der etwa 25. Generation auf, weil dann die Zahl der Ahnen (= $2 \uparrow 25$) die Wohnbevölkerung Mitteleuropas übersteigt.
Jachtaufe	>> Nottaufe (jach = veraltet und mundartlich für jäh = eilig)
Jungherr	Junker, Sohn des alten Herrn (im Adel)
Kebse	Beischläferin, Geliebte, Kebsweib, Nebenfrau, Nebenweib, nicht rechtmäßig angetraute Frau, Maitresse, pellex, Verhältnis
Kegel	uneheliches Kind, Bedeutet in der Redewendung „mit Kind und Kegel“ mit der gesamten Familie
Kennkarte	in Deutschland durch die Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 als „allgemeiner polizeilicher Inlandausweis“ eingeführt. Entspricht heute dem Personalausweis
Kindmutter	Hebamme
Kindsmensch	Kindermädchen
Kindsmutter	Hebamme
Kognat	[lat] cognatus = Blutsverwandter; in der Genealogie verwendet für Blutsverwandte der weiblichen Linie, Gegensatz zu Agnat = B. der männlichen Linie
kognatische Erbfolge	männliche und weibliche Nachfahren erben gleichberechtigt
Konkubinat	(abwertende) Bezeichnung für eheähnliches Zusammenleben von Mann und Frau ohne Eheschließung
Konkubine	im >> Konkubinat lebende Frau, Beischläferin, Kebse, Bettschwester, Geliebte, Nebenfrau eines verheirateten Mannes
Konleute	Eheleute
Konnubium	auch: conubium, connubium; Ehegemeinschaft, Ehe, Heirat, Beischlaf, zu lat. nubere = heiraten

Konsanguinität	>> Blutsverwandtschaft
Kosthochzeit	die Hochzeitsgäste geben dem Brautpaar Geld und davon werden die Kosten der Hochzeitsfeier bestritten
Kostmädchen	Haushaltshilfe, war nicht in Ausbildung, sondern eher Gast der Familie war, um Erfahrungen zu sammeln (Haushaltsführung, Sprache ...). Häufig zu befreundeten Familien. Entspricht etwa dem heutigen Au-Pair-Mädchen
kreißen	in Geburtswehen liegen, ein Kind gebären
Kriegstrauung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Trauung während des Krieges, im WK I erstmalig benutzt; im WK II von den Nationalsozialisten mit reichlich Propaganda umgeben, in der Presse als „vorbildhaft“ und häufig mit Fotos herausgestellt, 2. „Ferntrauung“. Die Ferntrauung war gesetzlich geregelt durch die Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 04.11.1939 (Reichsgesetzblatt I, Seite 2163), Neufassung vom 17.10.1942 (RGBl. I, S. 597), nach der auch eine Frau eine Ferntrauungserklärung abgeben konnte. Die Kriegstrauung gab die Möglichkeit zur Eheschließung in (kriegsbedingter) Abwesenheit eines der Brautleute. Notwendig war, dass der Wehrmichtsangehörige seinen Willen zur Eheschließung zur Niederschrift des Bataillonskommandeurs (ersatzweise anderer Vorgesetzter) erklärte und eine eidesstattliche Versicherung über seine arische Abstammung abgab. Weil bei der Trauung ein Stahlhelm für den abwesenden Soldaten aufgelegt wurde hieß diese Trauung umgangssprachlich "Stahlhelmtrauung", Die Ehe kam in dem Zeitpunkt zustande, in dem die Frau ihre Erklärung, vor dem Standesbeamten abgab. War der Mann zu diesem Zeitpunkt bereits gefallen, galt sie als in dem Zeitpunkt geschlossen, in dem der Mann die Erklärung abgegeben hatte. 3. „Nachträgliche Eheschließung“, volkstümlich „Leichentrauung“: Am 6.11.1941 kam aus dem Führerhauptquartier der Geheimerlass, die nachträgliche (postmortale) Eheschließung von Frauen mit gefallenen Soldaten anzuordnen. Die nachträgliche Eheschließung sollte den Bräuten Gefallener in vollem Umfang die Stellung einer Frau und Witwe geben, ein Kind wurde als ehelich angesehen. 4. „Totenscheidung“: In der 5. Durchführungsverordnung vom 18.03.1943 zum Großdeutschen Ehegesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Staatsanwalt die Scheidung einer Kriegerwitwe beantragen konnte, um sie als unwürdig von der Hinterbliebenenversorgung auszuschließen. 5. „Zeugungsbefehl“: Himmler erließ am 28. Oktober 1939 den „SS-Befehl für die gesamte SS und Polizei“, vom Volksmund „Zeug-

gungsbefehl" genannt. „Über die Grenzen vielleicht sonst notwendiger bürgerlicher Gesetze und Gewohnheiten hinaus wird es auch außerhalb der Ehe für deutsche Frauen und Mädel guten Blutes eine hohe Aufgabe sein können, nicht aus Leichtsinn, sondern aus tiefem sittlichen Ernst Mütter der Kinder ins Feld ziehender Soldaten zu werden, von denen das Schicksal allein weiß, ob sie heimkehren oder für Deutschland fallen."

Kunkel	vom lat. conus = Kegel zum mlat. conucula = Kegelchen; verwendet beim Spinnrad. Diese Bedeutung wurde auch übertragen auf die Spinnstube und das weibliche Geschlecht.
Kunkeladel	Adel von mütterlicher Seite
Kunkellehn	auch: Schleierlehen; Lehen an die >> Kognaten, meist beim Aussterben des Mannesstammes
Kusscousine	kein gesetzlicher Begriff, regional: Tochter von Cousins und Cousinen 1. Grades
l. St.	ledigen Standes
l. v.; l v	leicht verwundet
legitim	rechtmäßig, gesetzlich, ehelich
Leichenbitter	auch: Dodenbidder, Doonbidder, Leichbitter, Umbitter; lud z. B. im Dorf zu Totenwache, Begräbnis und Seelenmesse ein, d. h. zur Leichenbegleitung, und übernahm für die Angehörigen mit dem Begräbnis in Zusammenhang stehende Aufgaben. Vergleichbar heute mit einem Beerdigungsinstitut.
Leviratsehe	Schwagerehe, Ehe eines Mannes mit der Witwe seines (kinderlos verstorbenen) Bruders, taucht in der Bibel / Genesis auf, dient zum Schutz des Familienerbes
Losbrief	Brief des örtlich zuständigen Pfarrers, worin dieser sein Einverständnis zur Trauung durch einen anderen Geistlichen erklärt
Magschaft	Blutsverwandtschaft
Mantelkind	vorehelich geborenes Kind, das von der Mutter bei der Trauung "unter den Mantel genommen" und legitimiert wird, d. h. die gleiche Rechte mit den ehelich geborenen erlangt.
Matrone	vom lat. matrona; vornehme, frei geborene verheiratete Frau, Dame, Matrone, jetzt eher ältere. füllige Frau
Metze	liederliches Weib, verächtlicher Ausdruck für eine Hure
Mitgift	allg. das, was jemandem mitgegeben wird an Gütern oder auch an Eigenschaften, meist aber in dem Sinne: das, was von den Eltern oder

	Verwandten Eltern einer Frau bei deren Verheiratung mitgeben wird, Ausfertigung, Ausstattung, Aussteuer, Brautgabe, Brautsach, Heiratsgut
morganatische Ehe	vom mittellateinischen morganatica = Morgengabe = das Geschenk, das die Frau von ihrem Mann nach der Hochzeitsnacht erhält, auch: matrimonium morganaticum, matrimonium ad legem salicum (nach salischem Recht), Ehe zur linken Hand: Die vollgültige, standesungleiche Ehe, in der die nicht ebenbürtige Frau und ihre Kinder durch Vertrag (clausula morganatica) von den Standesvorrechten des Mannes und der vollen Erbfolge ausgeschlossen, Titel und Besitz aber vereinbart sind. War in Deutschland nur den regierenden Häusern und dem hohen Adel gestattet.
Morgengabe	Wirtschaftsgüter, die vom Bräutigam oder seiner Familie an die Braut gehen, traditionell am Morgen nach der Hochzeitsnacht. Sie werden Eigentum der Frau, stehen ihr zur freien Verfügung und sind auch zur Versorgung im Witwenstand gedacht.
Muhme	veraltet; ursprünglich Mutterschwester (im Unterschied zur Base = Vaterschwester). (Eselsbrücke: <u>M</u> uhme und <u>M</u> utter, <u>B</u> ase und <u>V</u> ater.) Schwester der Mutter, Tante mütterlicherseits. Wurde ab dem 17. Jh. zunehmend verwendet für jede Tante oder sogar allgemein für jede weibliche Verwandte, insbes. wenn sie älter war.
Mündel	unter Vormundschaft stehende Minderjährige oder entmündigte Volljährige
Mündelakt	Sammlung von Dokumenten für Minderjährige, die einen vom Gericht bestellten Vormund haben. Dieser Vormund hat im Auftrag diese Sammlung zu führen und über alles darin Meldung zu machen, von Vermögensangelegenheiten über Anschaffungen bis zu Berufsausbildung und Wohnsitz. Soweit bekannt, ist bei unehelichen Kindern der Vater und auch dessen Vater anzugeben.
mündig	eigenverantwortlich, geschäftsfähig großjährig, volljährig
n. a. L.	noch am Leben, oft auch „n. i. L.“ = noch im Leben. Es ist die Gegenform zu „sel“ = seelig in der Bedeutung verstorben. Diese Floskel bezieht sich immer auf die Person, nach deren Namen sie verwendet wird.
n. d. Z.	nach der Zeitenwende, nach der Zeitrechnung, ersetzt: n. Chr.
n. u. Z.	nach unserer Zeitrechnung, ersetzt n. Chr.
Nachfahrentafel	Während in einer Stammtafel / einem Stammbaum nur die Namens-träger, d. h. männlichen Nachkommen des Stammvaters gezeigt werden, zeigt die Nachfahrentafel alle, d. h. männliche und weiblichen Nachkommen in Form einer Grafik.

Namensfertiger	derjenige, der die Unterschrift geleistet hat, wenn derjenige, der z. B. als Taufpate oder Trauzeuge oder vor Gericht hätte unterschreiben sollen, des Schreibens unkundig war.
natürlich	oft in der Bedeutung: unehelich
Neffe	Sohn von Bruder oder Schwester, manchmal auch noch des Schwagers oder der Schwägerin
Nepotismus	vom lat. nepos = Enkel; Vetternwirtschaft, Vergabe von (einträglichen) Aufträgen oder Posten innerhalb der Verwandtschaft
Nichte	Tochter von Schwester oder Bruder (Nichte 1. Grades), oder Tochter von Cousine oder Cousin (Nichte 2. Grades oder höher)
Niederkunft	Entbindung
notorische Missheirat	>> morganatische Ehe ohne diesen Vertrag, d. h. kein Rechtsanspruch der Frau auf Titel und Besitz
Nottaufe	<p>Das Sakrament der Taufe kann in Notfällen jeder Mensch (r-k und anglikanische Kirche) bez. jeder Christ (ev. Kirche) spenden, z. B. nach der Geburt die Hebamme. Die Taufe erfolgt nach der tridentinischen Formel auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und mit Wasser.</p> <p>Sofern Zweifel bestehen, ob die Nottaufe gültig ist, kann sie in der r-k Kirche „unter Vorbehalt (d. h., falls sie ungültig war) wiederholt werden [rebaptisatus sub conditione].</p> <p>Gelegentlich werden (nur) die Zeremonien später in der Kirche nachgeholt, um einen Anlass für die Festlichkeiten zu haben.</p>
Notzucht	Vergewaltigung
Oma	auch Omama, Omma; kindersprachliche Form für Großmama, heute aber auch in der Bedeutung alte Frau
Omel	Neffe
Onkel	im deutschen Sprachgebrauch wurde zunächst mit <i>Oheim</i> und <i>Vetter</i> zwischen mütterlicher und väterlicher Verwandtschaft unterschieden. Ab etwa 1750 wurde Onkel verwendet, übernommen vom franz. oncle, dort abstammend vom lat avunculus = Mutterbruder und dabei die Unterscheidung väter- und mütterlicherseits verzichtet.
Opa	kindersprachliche Form für Großpapa, heute aber auch in der Bedeutung alter Mann
Partezettel	auch Parte, Partenzettel, Todesanzeige; Zettel zur Benachrichtigung über den Tod einer Person sowie den Zeitpunkt von Totenmesse und Beerdigung, verteilt oder auch im Aushang. Der Ausdruck stammt

vermutlich vom französischen „donner part“ = Nachricht geben.

Pate	<p>Bezeichnung für den christlichen Bürgen oder Zeugen bei der Taufe (bzw. Firmung). Der Pate verpflichtet sich, für die religiöse Erziehung des Patenkindes mit zu sorgen und die Eltern dabei zu unterstützen. Er muss deshalb nach Vorschrift der katholischen Kirche dieser angehören.</p> <p>Das Wort führt zurück auf den pater spiritualis = geistlicher Vater.</p>
Paternität	<p>Vaterschaft, das Verhältnis eines Vaters zu seinem Kind, entweder natürlich (außereheliche), leiblich (eheliche) oder durch Adoption.</p>
Patin	<p>>> Pate</p>
Personalausweis	<p>der deutsche Personalausweis ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild im Format einer Scheckkarte (01.04.1987) und dient als Identitätsnachweis. Er begründet (nur) die Vermutung der deutschen Staatsangehörigkeit.</p> <p>Vorläufer waren die Passkarte des Deutschen Bundes (1850), die >> Kennkarte des Deutschen Reiches (1938) sowie das Passbuch in der BRD (grauer Einband) und in West-Berlin (dunkelgrüner Einband) (01.01.1951) sowie in der DDR (blauer Einband) (01.11.1953).</p>
Personenstandsgesetz	<p>1) in Deutschland:</p> <p>Das PStG gilt nur für die staatlichen Personenstandsunterlagen, weil seit 1876 (Ausnahme franz. besetzte Rheinprovinz) Personenstandsregister existieren und die seitdem geführten Kirchenbücher nur noch zur Dokumentation kirchlicher Handlungen dienen.</p> <p>2) In Österreich:</p> <p>Das PStG regelt auch den Zugang zu den so genannten Altmatriken. jene Matriken zwischen 1784 (da hat Kaiser Josef II angeordnet, dass die kirchlichen Matriken zugleich auch standesamtliche Aufzeichnungen sind und der Einführung der Standesämter (1938/1939), nur die Bücher vor 1784 und die kirchlichen Duplikate sind rein kirchliche Aufzeichnungen.</p>
Personenstands-urkunden	<p>„Die Erteilung von Personenstandsurkunden kann nach § 61 des Personenstandsgesetzes (PStG, gültig 2005) nur von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag im Personenstandsbuch bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge in gerader Linie“.</p> <p>„Andere Personen haben nur dann ein Recht dazu, wenn sie ein „berechtigtes“ Interesse glaubhaft machen können, dazu zählt auch die Familienforschung.</p>
Primogenitur	<p>vom lat primogenitus = Recht der Erstgeburt; Erstgeburtsrecht; Erb- und Nachfolgerecht des erstgeborenen Sohnes. Dieser feudalen Regelung entspricht im Nichtadel das >> Anerbenrecht.</p>

Proband	Ahnenträger; Prüfling; jemand, für den eine Ahnentafel aufgestellt werden soll, Ausgangsperson einer Ahnentafel
Pupillen	Mündel (Plural), vom lateinischen Plural pupilli bzw. pupillae. Vor allem im Bayerischen Wald, aber auch in Teilen von Oberösterreich wurde es auch oft im Sinne von „noch nicht mündiger Untertan“ bzw. von „zur jeweiligen Herrschaft gehöriger Untertan“ gebraucht.
Realteilungsrecht	Die gesamte Erbmasse wird auf alle Erbberechtigten zu gleichen Teilen übertragen. Von Vorteil ist, dass es selten zu Erbstreitigkeiten kommt und kein Erbe sich verschulden muss, um die Miterben auszahlen zu können. Nachteilig ist, dass Grundbesitz in kleinere Parzellen geteilt wird und beim nächsten Erbfall in noch kleinere Parzellen. Gegenteil ist das >> Anerbenrecht.
Ritterprobe	auch: Ahnenprobe, Aufschwörung Nachweis über eine gewisse Anzahl von Generationen nur adliger Vorfahren. Nachweis über eine gewisse Anzahl von Generationen nur adliger Vorfahren. Im deutschen Kaiserreich war der Nachweis noch zum Erwerb mancher Vermögensvorrechte für Adlige erforderlich und im damaligen Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten. Siehe auch >> Ahnenprobe >> Filiationsprobe
Rufname	derjenige von den standesamtlich eingetragenen Vornamen, mit dem die Person „gerufen“ wird. Bei mehreren Vornamen ist früher der Rufname unterstrichen worden, diese Regelung ist weggefallen. Die eingetragene Reihenfolge stellt keine Rangfolge dar, der Namens-träger kann den Rufnamen (auch wechselnd) aus den standesamtlich eingetragenen Namen wählen.
Schnur	im Bergischen >> Schnor; Sohnesfrau, Schwiegertochter, im mittelhochdeutschem snu(o)r
Schönefrau	Dirne
Schwager	ursprünglich der zum Schwiegerater gehörende, daraus Bruder der Ehefrau, später Verwandter allg., guter Freund, auch Postillion
Schwägerin	Schwester des Ehemanns, auch: Verwandte allg.
Schwägerschaft	Verhältnis zu den leiblichen Verwandten des Ehepartners oder allgemeiner der Personenkreis, der nicht durch Blutsgemeinschaft, sondern durch eheliche Verbindung gekennzeichnet ist

Schwehir, Swehir	Schwager
Schwertmagen	Blutsverwandter der männlichen Linie, >> Agnat
Schwertseite	In der Heraldik die rechte – vom Betrachter aus gesehen linke – männliche Seite eines Ehe-Wappens
Schwippschwager	Im Gegensatz zum Schwager kein Rechtsbegriff; der Teil der Verwandtschaft, der nicht über das Blut, sondern durch Heirat mit einander verbunden ist, angeheiratete Verwandtschaft, Schwager des Ehepartners, des Bruders oder der Schwester
Sechswochenkind	ein Säugling während der ersten sechs Wochen nach der Geburt. Diese Zeit war von einer hohen Sterblichkeit gekennzeichnet.
Sechswöchnerin	Frau in den ersten sechs Wochen nach der Geburt, denn in der Zeit sollte die junge Mutter ruhen und das Bett nicht verlassen
selig	besagt in Verbindung mit einem Namen, dass der Namensträger schon gestorben ist
Sperrfristen	für Auskünfte zu Geburt, Heirat und Tod nach Personenstandsgesetzen, sofern es sich nicht um einen Vorfahren handelt: in Deutschland: 110, 80, 30 Jahre, in Österreich: 100, 75 (nur wenn bereits verstorben), 30 Jahre, jeweils nach Eintragung des Ereignisses, in Tschechien.: 100, 75, 75 Jahre.
Spindelmagen	Blutsverwandte der weiblichen Linie, >> Kognaten
Spindelseite	In der Heraldik die linke – vom Betrachter aus gesehen rechte – weibliche Seite eines Ehe-Wappens
Sponsalien	Eheverlöbnis; Vertrag, durch den das künftige Vollziehen einer Ehe zwischen zwei bestimmten Personen geregelt wird
Stammbaum	auch Stammtafel, zeigt die Namensträger, d. h. männlichen Nachkommen des Stammvaters in Form einer Grafik. Alle Nachkommen werden in einer Nachfahrentafel dargestellt. Entsprechend einem Baum ist der älteste Vorfahr in der Baumwurzel dargestellt.
Stammbuch	Ursprünglich: Geschlechtsregister, später Buch, in das sich Gäste, Freunde, Bekannte mit Versen, Sinnsprüchen o. ä. zur Erinnerung eintragen >> Familienstammbuch
Stammtafel	Auch Stammbaum, zeigt die Namensträger, d. h. männlichen Nachkommen des Stammvaters in Form einer Grafik. Alle Nachkommen werden in einer Nachfahrentafel dargestellt.
Stand	Gruppe von Menschen mit gleichem Beruf oder gleicher sozialer Stellung

	lung
Stiefmutter, zweite Mutter	Ehefrau des Mannes, die nicht leibliche Mutter des Kindes ist, kein gesetzlicher, sondern sprachlicher Begriff
Stiefvater	Ehemann der Mutter, der nicht leiblicher Vater des Kindes ist, kein gesetzlicher, sondern sprachlicher Begriff.
swieher	Schwiegervater
Tante	Bis etwa 1750 wurden Onkel und Tante mütterlicherseits und väterlicherseits im deutschen Sprachgebrauch unterschieden. Die Geschwister der Mutter und deren Partner wurden als Oheim, Ohm, Öhm und Muhme bezeichnet. Mit der Übernahme des französischen Wortes tante, das die Schwester oder Schwägerin von Vater oder Mutter bezeichnet, ging die im Deutschen gegebene Unterscheidung zwischen Base = Vaterschwester und Muhme = Mutterschwester verloren.
Taufe	Die Taufe ist das erste und grundlegende Sakrament, durch das ein Mensch in die Gemeinschaft einer christlichen Kirche aufgenommen wird. Das Taufsakrament wird durch einen Priester oder Diakon gespendet (Ausnahme >> Nottaufe), indem er geweihtes Wasser dreimal über den Kopf des Täuflings gießt oder ihn untertaucht und dabei die tridentinische Taufformel spricht „:Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Die Dokumentation der christlichen Taufe in den Kirchenbüchern nach den Beschlüssen des Tridentiner Konzil ist eine sehr wichtige Grundlage der Familienforschung.
Taufe, ökumenisch	die wechselseitige Anerkennung der Taufe ist von 11 der 20 Kirchen, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) zusammenarbeiten, am 29. April 2007 unterzeichnet worden. Vereinbarungen auf untergeordneten Eben sind älter.
Testaments-Executor	Testamentsvollstrecker
Tichter, Tiehter	Enkel, Kindeskind
Totenbeschau	ärztliche Feststellung des eingetretenen Todes
Totenscheidung	>> Kriegstrauung
Traufe	Neubildung, entstanden aus Trauung und Taufe, das Zusammenlegen von Hochzeit der Eltern und Taufe ihres Kindes
Trauungsrapular	Sammlung der Unterlagen für die Aufgebote
Tutelacten	Vormundschaftsakten
u. k.	unabkömmlich (d. h., kann nicht zum Militärdienst eingezogen werden)

Umbitter	Hochzeitsbitter
unartige Geburt	Fehlgeburt
unbegeben	unverheiratet
Verkündigung	>> Aufgebot
Verkündschein	auch Verkündbuch. Danach wurde das Aufgebot verkündet und auf die Einspruchsmöglichkeit hingewiesen. Die sog. Verkündbriefe werden in manchen Pfarren aufgehoben.
Versprechen	Verlöbnis, d. h. Eheversprechen.
Verwandtschaft	nach katholischem Kirchenrecht: Verwandtschaft 1. Grades: Geschwister (gleiche Eltern), Verwandtschaft 2. Grades: Vetter / Cousine (gleiche Großeltern), Verwandtschaft 3. Grades: gleiche UrGroßeltern, Verwandtschaft 4. Grades: gleiche UrurGroßeltern. Definition: vom gemeinsamen Vorfahrenpaar wird abwärts gezählt.
Vettel	vom lat. vetula = alte Frau, nun meist verächtlich die Alte, Greisin, altes Weib
Vetter	Hatte, aus dem Mittelhochdeutschen stammend, zunächst die Bedeutung „Vaterbruder“, so wie Oheim „Mutterbruder“. Ab etwa 1750 wurde diese Unterscheidung aufgegeben und für beide Onkel verwendet, übernommen vom franz. oncle. Das Wort Vetter bekam die neue Bedeutung „Sohn des Onkels oder der Tante“, heute aber auch Verwandter überhaupt. War auch die Anrede von Fürsten untereinander.
vollbürtige Geschwister	Kinder, die sowohl denselben Vater als auch dieselbe Mutter haben, Gegensatz >> halbbürtige Geschwister
Volljährigkeit	Zu unterscheiden sind die verschiedene Geltungsbereiche der Volljährigkeit: Zeugnisfähigkeit, Zustimmung zu Veränderungen am zu erwartenden Erbe (meist ab 8 Jahren), Ehemündigkeit nach staatlichem und kirchlichem Recht (kanonisches Recht Knaben 14, Mädchen 12 Jahre), Ehefähigkeit (Eheschließung mit Zustimmung des Vormundes), Wehrpflicht, Schuldfähigkeit, aktives, passives Wahlrecht, Entscheidung über Religionszugehörigkeit usw. <u>Deutschland:</u> § 26 des „Allgemeinen preußischen Landrechts“, gültig u. a. 1843 im Sauerland: „Die Minderjährigkeit aber dauert ohne Unterschied der Herkunft und des Ortes bis das vierundzwanzigste Jahr zurückgelegt ist.“

Meyers Konversationslexikon von 1894: Nach Reichsgesetz von 1875 Volljährigkeit nach vollendetem 21. Jahr, Ehemündigkeit 20 Jahre (Männer), 16 Jahre (Frauen), aber bei ehelichen Kindern mit Einwilligung des Vaters bis zum 25. Jahr (Söhne) bzw. 24. Jahr (Töchter). War der Vater verstorben, trat an seine Stelle die Mutter, waren beide Eltern verstorben, musste der Vormund einwilligen. Ausnahmegewilligungen (frühzeitige Volljährigkeit) gab es auch.

Österreich:

Vor 1753:

In den einzelnen Ländern unterschiedlich, teilweise nach dem Römischen Recht noch bei 25 Jahren, in den österreichischen Erbländern zwischen 20 und 24 Jahren.

ab 12.04.1753:

Verordnung wegen der Großjährigkeit. In den „deutschen Erbländern“ (alle habsburgischen Territorien innerhalb des Heiligen Römischen Reiches) Volljährigkeit für alle (ohne Ausnahme) einheitlich mit 24 Jahren.

ab 12.02.1919:

mit Beginn der 1. Republik wird die Volljährigkeit von 24 auf 21 Jahre herabgesetzt.

Vorfordern	Vorfahren
Vorname	„Eine Person kann mehrere Vornamen, muss aber mindestens einen Vornamen besitzen. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes dürfen einem Neugeborenen maximal fünf Vornamen gegeben werden. >> Rufname
vulgo	für eine Person, die neben ihrem „offiziellen“ Namen, auch „Schreibname“ genannt, z. B. einen Hofnamen führte und mit diesem von den Nachbarn angesprochen wurde. Gelegentlich werden die beiden Namen irrtümlich vertauscht, kommt auch im Kirchenbüchern vor, oder der Hofname wird zum „offiziellen“ Namen. Weitere Begriffe dafür sind: alias, conductus, dictus, edictus, modo, sive, gemeinhin, gemeiniglich, genannt, gewöhnlich genannt, vor aller Welt. Entspricht dem tschechischen yinak = jinak. Ein Hinweis auf den „offiziellen“ Namen („Schreibnamen“) lautet: recte.
Wehmutter	Wehfrau, Hebamme
Wiedergeburt	Wiedergeburt in Christus, Taufe
Wiederverheiratung	Eine Regelung, nach der eine Witwe erst 10 Monate nach dem Tod ihres Mannes wieder heiraten durfte, damit die Vaterschaft feststellbar war, ist wohl erst in der Neuzeit eingeführt worden. Im 17. Jh. wurde eine neue Ehe oft sehr rasch geschlossen, sie war häufig aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Versorgung der kleinen Kinder und des Hofes) notwendig.

Wittfrau	>> Witwe
Wittib	>> Witwe
Wittiber	>> Witwer
Wittmann	>> Witwer
Wittum	falsch geschrieben Widum; ursprünglich der vom Bräutigam an den Vater der Braut zu zahlende Preis, später seine Zuwendung an die Frau zu deren Versorgung im Witwenstande, Brautgabe, Dotierung, Morgengabe
Witwe	aus dem Indogermanischen, genau Herleitung unsicher, Wittfrau, Wittib, vidua, eine Ehefrau, die ihren Ehemann durch den Tod verloren hat. Sie behält den Namen und Rang ihres verstorbenen Mannes, bis sie sich wieder verheiratet.
Witwer	aus dem Indogermanischen, genau Herleitung unsicher, Witmann, viduus, ein Ehemann der seine Ehefrau durch den Tod verloren hat.
Wöchnerin	gekürzt aus >> Sechswöchnerin
Wundergeburt	fehlgebildetes Kind
xxx	die eigentliche Unterschrift des jeweiligen, des Schreibens nicht kundigen, Vertragspartners oder Zeugen. Die drei Kreuze sind so etwas wie die persönlich und in Anwesenheit mehrerer Zeugen abgegebene „Beglaubigung“ der nachfolgenden, meistens von einem des Schreibens kundigen Verwandten oder Pfarrer geleisteten Unterschrift. Manchmal ist sogar eine entsprechende Notiz der zuständigen Amtsperson zu finden, z. B.: Für XY unterschrieben von ihrem / seinem Sohn / Vater / Vormund / Onkel, bestätigt durch ihre / seine (drei) Kreuze, geleistet vor Zeugen in persönlicher Anwesenheit.
Ziehgeld	>> Alimente; Leistungen der Väter für uneheliche Kinder
Ziehmutter	Frau des Mannes, die nicht leibliche Mutter des Kindes ist, kein gesetzlicher, sondern sprachlicher Begriff
Ziehvater	Mann der Mutter, der nicht leiblicher Vater des Kindes ist, kein gesetzlicher, sondern sprachlicher Begriff
Ziviltrauungen	gab es statt oder vor den kirchlichen Trauungen im Sauerland ab 01.01.1876, im Rheinland ab 1798/1810, in preußische Staaten und Bayern ab 01.01.1874. Mit Einführung der Ziviltrauung war eine kirchliche Heirat vor der standesamtlichen verboten, für den Priester zeitweise sogar strafbar.